**Bundesrat** **Drucksache 106/84**

29.02.84

# Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### A. Zielsetzung

Das geltende Recht gibt den gewerberechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen einen unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu weitgehenden Schutz gegenüber der Forderung, veraltete Anlagen an den heutigen Stand der Technik zur Verminderung von Emissionen und Immissionen anzupassen. Das alleinige Abstellen auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit bei der Zulässigkeit nachträglicher Auflagen hat sich als nicht hinreichend praktikabel erwiesen, um umweltpolitischen Belangen im erforderlichen Umfang Geltung zu verschaffen.

### B. Lösung

In § 17 Abs. 2 BImSchG wird für nachträgliche Anforderungen anstelle der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auf den allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgestellt. Dieser wird zur Verbesserung der Rechtssicherheit gleichzeitig näher konkretisiert: Bei der Abwägung sind vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen.



Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternative

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen unmittelbar keine Kosten. Vielmehr steht zu erwarten, daß der Gesetzesvollzug vereinfacht und beschleunigt wird.

Den Anlagenbetreibern entstehen zusätzliche Kosten für Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, deren Höhe nicht geschätzt werden kann. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht auszuschließen; sie müssen aber im Interesse des Umweltschutzes hingenommen werden.

**Bundesrat** Drucksache 106/84

29.02.84

# Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 28.Februar 1984
B III/1 - 2161 - 1 - 32

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates am 16. März 1984 aufzunehmen.



Drucksache 106/84
Anlage

# E n t w u r f

## eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bunderats das folgende Gesetz beschlossen:

### Art. 1
### Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes

§ 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn die ihr bekannten Tatsachen ergeben, daß die Anordnung für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dabei sind vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen. Scheidet eine nachträgliche Anordnung nach Satz 1 aus, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden."

### Art. 2
### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Art. 3
### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach geltendem Recht können die Betreiber gewerberechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet werden, einen fortgeschrittenen Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen einzuhalten. Die dazu erforderliche Anordnung im Einzelfall darf nicht erlassen werden, wenn eine Maßnahme für den Anlagenbetreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich nicht vertretbar ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BImSchG).

Infolge dieser Einschränkung können schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausreichend schnell und wirksam bekämpft werden. Unterhalb der für schädliche Einwirkungen festgesetzten Immissionswerte wird das verbleibende Restrisiko zuwenig gemindert und ungenügend Rücksicht auf die weitere Entwicklung genommen.

Nachträgliche Anforderungen an gewerberechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen sollen nicht mehr davon abhängen, daß sie für den Betreiber der Anlagen oder für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar sind. Vielmehr sollen nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung des materiellen Umweltschutzrechts nur dann unzulässig sein, wenn sie für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird der allgemein geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher konkretisiert:
Vor Erlaß der Anordnung sollen vor allem deren wirtschaftliche Auswirkungen, die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebs der Anlage abgewogen werden. Bei der Prüfung der Frage, ob die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit für den Anlagenbetreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art ein wichtiges, aber nicht mehr das allei-

nige Entscheidungskriterium. Durch Abwägung zwischen den Interessen des Anlagenbetreibers einerseits und den Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft anderseits kann künftig ein für den Umweltschutz besseres Ergebnis erzielt werden.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**Bundesrat** Drucksache 106/84 (Beschluß)

18.05.84

# Beschluß

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Gesetzesantrag ist durch den Beschluß des Bundesrates in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anlagensanierung) gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (siehe Drucksache 81/84 (Beschluß)), erledigt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946